

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Amtliches Mitteilungsblatt (AMBI)



Nr. 6 | München, den 11. Dezember 2014

DATUM	INHALT	SEITE 43
24.11.2014	Geschäftsordnung des Verwaltungsrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (GO VR)	44
11.12.2014	Satzung über die Nutzung von Fernsehkanälen in Bayern nach dem Bayerischen Mediengesetz (Fernsehsatzung - FSS)	49
11.12.2014	Richtlinie zur Änderung der Finanzierungsbeitrags-Richtlinie	50
11.12.2014	Satzung über den Ersatz notwendiger Aufwendungen und Auslagen der Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) - Aufwendungsersatzsatzung (KJMAES) -	51

**Geschäftsordnung des
Verwaltungsrats der
Bayerischen Landeszentrale
für neue Medien (GO VR)**

Vom 24. November 2014

Auf Grund des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S.799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2012 (GVBl S. 578), gibt sich der Verwaltungsrat folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Erster Unterabschnitt

Allgemeiner Geschäftsgang

- § 1 Ladung zu den Sitzungen des Verwaltungsrats
- § 2 Öffentlichkeit
- § 3 Teilnahme an Sitzungen
- § 4 Tagesordnung, Sitzungsleitung durch den Vorsitzenden
- § 5 Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 6 Ausschluss von der Abstimmung

Zweiter Unterabschnitt

Vertraulichkeit

- § 7 Vertraulichkeit

Zweiter Abschnitt
Vorstand des Verwaltungsrats

- § 8 Vorstand
- § 9 Wahl des Vorstands

Dritter Abschnitt

**Übergangs- und
Schlussbestimmungen**

- § 10 Abweichungen im Einzelfall
- § 11 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Erster Unterabschnitt

Allgemeiner Geschäftsgang

§ 1

**Ladung zu den Sitzungen des
Verwaltungsrats**

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden einberufen.

(2) ¹Zu den Sitzungen wird schriftlich mit elektronischer Post eingeladen. ²Die Ladung mit Ort, Tag, Stunde und Tagesordnung soll an die Mitglieder mindestens neun Tage vorher abgesandt werden. ³In dringenden Fällen darf innerhalb einer kürzeren Frist und ausnahmsweise auch mündlich oder fernmündlich eingeladen werden.

(3) ¹Die Sitzungen sind bei Bedarf anzusetzen. ²Auf schriftlichen Antrag von wenigstens drei Mitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.

§ 2 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich.

(2) ¹Der Verwaltungsrat kann die Öffentlichkeit der Sitzung jederzeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen Personalangelegenheiten und Finanzfragen behandelt werden.

(3) Durch Beschluss kann der Verwaltungsrat Personen, die nicht nach § 3 zur Sitzungsteilnahme berechtigt sind, die Teilnahme gestatten.

§ 3 Teilnahme an Sitzungen

(1) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. ²Stellvertretung oder Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. ³Im Fall der Verhinderung ist rechtzeitige Entschuldigung an den Vorsitzenden erforderlich. ⁴Die Entschuldigung ist unverzüglich nachzureichen, wenn sie früher nicht möglich war.

(2) Die Teilnahme an Sitzungen wird durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, im Übrigen auch durch eine aus der Niederschrift über die Sitzung erkennbare Anwesenheit nachgewiesen.

(3) ¹Der Präsident und sein Stellvertreter (Geschäftsführer) sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Auf Verlangen wenigstens eines Drittels der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats sind sie hierzu verpflichtet.

(4) Der Vorsitzende des Medienrats hat das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Vorsitzende die Teilnahme von Mitarbeitern der Landeszentrale für eine einzelne Sitzung oder bestimmte Tagesordnungspunkte zulassen; der Vorsitzende darf ihnen das Wort erteilen.

§ 4 Tagesordnung, Sitzungsleitung durch den Vorsitzenden

(1) ¹Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. ²Jedes Mitglied kann schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. ³Dem Antrag eines Mitglieds, eine Angelegenheit wegen Dringlichkeit auf die Tagesordnung zu setzen, muss stattgegeben werden, wenn der Antrag mindestens am vorletzten Tag vor der Sitzung bei der Landeszentrale eingeht und wenn bis zu diesem Zeitpunkt zwei weitere Mitglieder schriftlich erklären, dass sie diesen Antrag unterstützen. ⁴Dringlich ist ein Antrag dann, wenn er bei Behandlung im grundsätzlich vorgesehenen Verfahren gegenstandslos würde. ⁵Über das Vorliegen der Dringlichkeit entscheidet der Vorstand.

(2) ¹Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. ²Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem nicht widerspricht. ³Eine Beschlussfassung über Angelegenheiten, die erst in der Sitzung auf die Tagesord-

nung gesetzt werden, ist nur statthaft, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird oder wenn Dringlichkeit vorliegt.

(3) ¹Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. ²Er sorgt für einen ungestörten Sitzungsverlauf.

(4) ¹Über die Sitzungen des Verwaltungsrats wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende und der hinzugezogene Schriftführer unterzeichnen. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorsitzende des Medienrats und der Präsident der Landeszentrale erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 5

Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ²Die Beschlussfähigkeit wird angenommen, solange sie nicht von einem Mitglied bezweifelt wird.

(2) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) ¹Dringliche Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied dem widerspricht. ²Der Vorsitzende bestimmt eine Frist für die Durchführung des schriftlichen Beschlussverfahrens, die drei Werktage ab Zugang nicht unterschreiten soll, und leitet den Mitgliedern die

Beschlussunterlagen durch Postversand, als Fernkopie oder mittels elektronischer Post zu.

(4) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gelten nicht für Wahlen.

§ 6

Ausschluss von der Abstimmung

(1) Ein Mitglied des Verwaltungsrats ist von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die das Mitglied allein und unmittelbar betreffen.

(2) Bei Einzelfallentscheidungen ist ein Mitglied des Verwaltungsrats von der Abstimmung ausgeschlossen,

1. wenn es selbst Beteiligter ist,
2. wenn es Angehöriger eines Beteiligten ist,
3. wenn es einen Beteiligten Kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
4. wenn es Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
5. wenn es bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist,
6. wenn es außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat,
7. wenn wirtschaftliche oder finanzielle Verbindungen (z. B. Darlehen, Bürgschaft) zu einem Beteiligten bestehen.

(3) ¹Hält sich ein Mitglied des Verwaltungsrats für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 gegeben sind oder liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so ist dies dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats mitzuteilen. ²Der Verwaltungsrat entscheidet über den Ausschluss. ³Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. ⁴Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) Angehörige im Sinn des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. Der Verlobte,
2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),
3. Verwandte oder Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch einen auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Zweiter Unterabschnitt

Vertraulichkeit

§ 7

Vertraulichkeit

(1) Unterlagen und Beratungsergebnisse in Personalangelegenheiten und in Finanzfragen sind vertraulich zu behandeln.

(2) Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Mitgliedern des Verwaltungsrats im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgabenerfüllung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, dürfen nicht unbefugt offenbart werden.

Zweiter Abschnitt

Vorstand des Verwaltungsrats

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, so handelt sein Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, das lebensälteste Mitglied des Verwaltungsrats.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Verwaltungsrat.

§ 9
Wahl des Vorstands

(1) Der Verwaltungsrat wählt in der ersten Sitzung seiner Amtszeit aus seiner Mitte je ein Mitglied als Vorsitzenden und als stellvertretenden Vorsitzenden für fünf Jahre.

(2) ¹Die erste Sitzung zur Wahl des Vorstands beruft der Präsident ein. ²Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein vom Verwaltungsrat als Wahlleiter berufenes Mitglied.

(3) ¹Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt jeweils in geheimer Abstimmung. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so findet Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der größten Stimmenzahl statt; hierbei entscheidet die einfache Mehrheit.

(4) ¹Stimmzettel mit den Namen von wählbaren, aber nicht vorgeschlagenen Personen sind ungültig. ²Stimmzettel mit den Namen von nicht wählbaren (dem Verwaltungsrat nicht angehörenden) Personen oder Stimmzettel, die nicht erkennen lassen, welchem Bewerber die Stimme gegeben wurde, sind ungültig.

(5) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Amtszeit des Verwaltungsrats aus oder legt er das Amt nieder, so findet Neuwahl für den Rest der Amtszeit statt.

Dritter Abschnitt
**Übergangs- und
Schlussbestimmungen**

§ 10
Abweichungen im Einzelfall

(1) Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall von der Einhaltung der Regeln der Geschäftsordnung absehen, sofern kein Widerspruch erhoben wird.

(2) Soweit Einzelfragen in der Geschäftsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags in der jeweiligen Fassung sinngemäß.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 24. November 2014 in Kraft.

München, den 24. November 2014

Achim Werner
- Stellvertretender Vorsitzender des
Verwaltungsrats -

**Satzung zur Änderung der
Fernsehsatzung**

Vom 11. Dezember 2014

Auf Grund Art. 25 Abs. 13 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2012 (GVBl S. 578), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Fernsehsatzung

Die Satzung über die Nutzung von Fernsehkanälen nach dem Bayerischen Mediengesetz (Fernsehsatzung – FSS) vom 18. Dezember 2003 (StAnz Nr. 1/2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. April 2014 (AMBI 2014, S. 30), wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 1 Satz 3 wird der Betrag "0,80 €" durch den Betrag "0,85 €" ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2014

Siegfried Schneider
- Präsident -

**Richtlinie zur Änderung der
Finanzierungsbeitrags-Richtlinie**

Vom 11. Dezember 2014

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 der Satzung über die Nutzung von Fernsehkanälen nach dem Bayerischen Mediengesetz (Fernsehsatzung – FSS) vom 18. Dezember 2003 (StAnz 1/2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2014 (AMBI 2014, S. 49), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Richtlinie:

§ 1

Änderung der Finanzierungsbeitrags-Richtlinie

Die Richtlinie zur Erhebung und Verteilung des Finanzierungsbeitrages für Fernsehfensterprogramme in Bayern nach der Fernsehsatzung vom 10. Dezember 2009 (StAnz Nr. 51) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 21 Abs. 1 Satz 1 FSS)" durch den Klammerzusatz "(§ 20 Abs. 1 Satz 1 FSS)" ersetzt.
2. In Nr. 2.1 wird der Betrag "€ 0,80" durch den Betrag "0,85 €" ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2014

Siegfried Schneider
- Präsident -

**Satzung über den Ersatz
notwendiger Aufwendungen
und Auslagen der Mitglieder der
Kommission für
Jugendmedienschutz (KJM)
- Aufwändungsersatzsatzung
(KJMAES) -**

Vom 11. Dezember 2014

Auf Grund § 14 Abs. 7 Satz 2 des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV) vom 10./27. September 2002 (GVBl 2003, S. 147, BayRS 2251-16-S), zuletzt geändert durch den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 20. Oktober/20. November 2009 (GVBl 2010, S. 145), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Persönlicher und sachlicher Umfang des Ersatzanspruchs
- § 3 Monatspauschale
- § 4 Sitzungsgeld
- § 5 Reisekostenvergütung
- § 6 Sitzungsgeld und Reisekosten für Prüfgruppenmitglieder
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung konkretisiert den Anspruch der Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) nach § 14 Abs. 7 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen und Auslagen bei der Ausübung ihres Ehrenamtes.

(2) Diese Satzung regelt auch die Zahlung von Sitzungsgeld und die Erstattung von Reisekosten für Prüfgruppenmitglieder, die nicht aus dem Kreis der Landesmedienanstalten entsandt werden.

§ 2

**Persönlicher und sachlicher Umfang
des Ersatzanspruchs**

(1) Als Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen und Auslagen erhält ein Mitglied der KJM, das nicht aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten entsandt ist, monatlich einen pauschalen Geldbetrag (Monatspauschale), Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung.

(2) Die Erstattung erfolgt durch die Landesmedienanstalten und wird durch die ALM GbR abgerechnet.

(3) Ein weiter gehender Ersatz von Aufwendungen und Auslagen findet nicht statt, eine Entschädigung für Verdienstaufschlag ist ausgeschlossen.

(4) Prüfgruppenmitglieder, die nicht von Landesmedienanstalten entsandt sind, erhalten Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung nach Maßgabe des § 6.

§ 3

Monatspauschale

(1) ¹Die Höhe der Monatspauschale beträgt für ein ordentliches Mitglied 500 € und für ein stellvertretendes Mitglied 300 €. ²Ein Teilverzicht ist zulässig.

(2) ¹Die Monatspauschale wird für jeden Monat gezahlt, in dem die Mitgliedschaft besteht. ²Sie ist am 1. des jeweils folgenden Monats fällig. ³Wird die Monatspauschale nach Fälligkeit gezahlt, besteht kein Anspruch auf Verzinsung.

§ 4

Sitzungsgeld

(1) Die Höhe des Sitzungsgelds beträgt 150 € pro Sitzungstag.

(2) ¹Der Anspruch auf Sitzungsgeld entsteht durch Teilnahme an einer KJM-Sitzung, einer Arbeitsgruppe der KJM oder eines Prüfausschusses (Präsenzprüfung). ²Ein stellvertretendes Mitglied erhält nur Sitzungsgeld, wenn es bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds oder auf ausdrückliche Einladung durch den Vorsitzenden der KJM an der Sitzung teilnimmt.

§ 5

Reisekostenvergütung

(1) ¹Die Reisekostenvergütung richtet sich nach dem Bundesreisekostenrecht. ²Tagegeld (§ 6 BRKG) wird nicht gewährt. ³Die Erstattung ist anhand der entsprechenden Vordrucke bei der Gemeinsamen Geschäftsstelle zu beantragen. ⁴Auf die verteilten Erläuterungen zum BRKG wird verwiesen.

(2) ¹Die Einladung zu einer Sitzung oder Arbeitsgruppe der KJM, einem Prüfausschuss oder einer Veranstaltung der KJM gilt als Zusage der Übernahme der notwendigen entstandenen Reisekosten. ²Bei einem stellvertretenden Mitglied gilt dies nur, wenn ein Vertretungsfall vorliegt oder die Einladung die stellvertretenden Mitglieder ausdrücklich einschließt. ³Ansonsten ist eine vorherige Absprache mit dem Vorsitzenden der KJM erforderlich.

§ 6

Sitzungsgeld und Reisekosten für Prüfgruppenmitglieder

(1) ¹Die Reisekostenvergütung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz. ²Die Erstattung ist anhand der entsprechenden Vordrucke bei der Gemeinsamen Geschäftsstelle zu beantragen. ³Auf die verteilten Erläuterungen zum BRKG wird verwiesen.

(2) Die Einladung zu einer Prüfgruppensitzung gilt als Zusage der Übernahme der notwendigen entstandenen Reisekosten.

(3) ¹Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 100 € pro Sitzungstag. ²Der Anspruch entsteht durch Teilnahme an einer Prüfgruppensitzung.

§ 7
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz notwendiger Aufwendungen und Auslagen der Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) - Aufwendungsersatzsatzung (KJMAES) - vom 7. August 2003 (StAnz Nr. 33) außer Kraft.

München, den 11. Dezember 2014

Siegfried Schneider
- Präsident -

